

Häufig gestellte Fragen zur Kartierung

Keine LRT-Benennung innerhalb von GGB/FFH-Gebieten → auch dann nicht, wenn der LRT im Managementplan nicht dokumentiert wurde aber trotzdem vorhanden ist?

LRT-Zuordnung in FFH-Gebieten ist keine Pflicht, da nicht Vertragsbestandteil, kann aber gern freiwillig vorgenommen werden. Die LRT-Bezüge werden seitens des LUNG grundsätzlich für die Verbreitungskartierung der LRT benötigt, die alle 6 Jahre im Rahmen der EU-Berichtspflicht erfolgt (nächste 2024). Bezüglich der FFH-Gebiete kann das LUNG auf die Ergebnisse der LRT-Erfassung im Rahmen der Managementplanung zurück greifen.

Wozu gibt es das Feld "Alter GIS-Code" im neuen MVBio Pro?

Mit der Einführung von MVBIO-PRO ersetzt der Objekt-Code den GIS-Code. Dieser wird als 'Alter GIS-Code' mit geführt.

Fällt die Verortung im Raum über die Zuordnung zur TK10 (wie im GIS CODE) damit komplett weg? Ohne eine gute Beschreibung im Biotopnamen oder den GIS-Datensatz, kann der gesamte Biotopbogen wertlos werden, wenn er räumlich nicht mehr zugeordnet werden kann, auch Landkreis, Gemeinde, Stadt und Lage in der TK ist nicht mehr anzugeben?

Da die Fläche des Polygons direkt mit dem Bogen gemeinsam erfasst und gespeichert wird, sollte es zukünftig nicht passieren können, dass ein Bogen räumlich nicht mehr zuzuordnen ist.

"Biotop nicht begehbar - als gesonderter Datensatz erfassen": Welche Art von Datensatz ist gemeint - auch Grundbogen?

Man sollte bei nicht begehbaren Biotopen das Biotop aus dem Archiv heben und in der Sachdatenanzeige als „nicht begehbar“ markieren. Bei neuen Biotopen sollte als Bogenart (Grund oder Kurzbogen) die vermutete Bogenart ausgewählt und die entsprechende räumliche Abgrenzung erstellt werden. Bei der Übernahme aus dem Archiv (BK1) kann ja der bestehende Bogen inkl. Geometrie vorerst, ohne Veränderungen, in den aktuellen Kartierungsbestand übernommen werden. Ein endgültige Zuordnung und Anpassung ist ja erst mit Begehung möglich. Es wird somit quasi kein neuer Datenbestand erzeugt, sondern die Daten werden in den aktuelle Datenbestand integriert und als „nicht begehbar“ durch setzen eines Hakens in der Sachdateneingabe gekennzeichnet.

Erlenbruch < 0,5 ha: SEV-1%-Regelung nur bei früher als Kleingewässer kartierten Biotopen - das heißt, alle früher nicht als Kleingewässer erfassten kleinen Erlenbrüche werden nicht aufgenommen?

Nein, diese werden leider, wie schon bei der BK1315, nicht aufgenommen, da es die Interpretation der BKA 2013 nicht zulässt (Wälder <0,5 ha).

Sind vorher nicht erfasste, eutrophe Bruchwälder zwischen 0,1 ha und 0,5 ha Größe nicht geschützt, weil Feuchtwald und deshalb zu klein, oder geschützt, weil Moorstandort (z.B. Versumpfungsmoor: ab 1000 m²)?

Werden nicht erfasst, da sie keinem FFH-LRT entsprechen, im Gegensatz zu den mesotrophen Wäldern, deren Erfassung das LUNG für die Verbreitungskartierung von FFH-LRT benötigt.

Können zwei sehr dicht beieinander liegende Biotope den gleichen Namen haben (z.B. "Schlehengebüsch 500 m NO Christinenhof"), da Angaben wie 510 oder 520 m NO xx ja sowieso nur scheinbar wären und die tatsächliche Lage in so einem Fall sowieso immer anhand des Karteneintrags abgefragt werden würde?

Können gleich bezeichnet werden, sollten dann aber fortlaufend nummeriert werden.

Soll ein nicht geschützter Erlenwald (WFD), der an Gewässer angrenzt, mit einem 25m-Streifen als VSX kartiert werden? (= Ausnahme von "pauschal"?) Denn er erfüllt ja die Funktion eines Ufergehölzes, ist aber im Gegensatz zu z.B. WNR oder WFR nicht selber geschützt.

Prinzipiell ist ein WFD kein Ufergehölz, da nicht mehr vom See beeinflusst, dann müssten in Ufernähe wenigstens einige Feuchte- oder Nässezeiger vorhanden sein. Nur wenn sich ein schmaler Streifen des WFD auf Grund der Artenzusammensetzung als vom See beeinflusstes Ufergehölz abhebt, wird er als Ufergehölz aufgenommen.

Ist das Einbeziehen der Tierarten subjektiv - je nach Wissensstand der Bearbeiter zu einer bestimmten Tiergruppe?

Ja, es hängt vom Wissensstand des Kartierenden ab und lässt sich nicht vermeiden. Es wird dafür plädiert die RL-Regel offensiv zu interpretieren, das Biotop im Zweifelsfall also aufzunehmen. Verpflichtend sind allerdings nur die Regeln S.33 der BKA 2013 in Bezug zu den aktuellen Rote Listen.

Auflösung von Komplexbiotopen: gilt das auch für WNR und WFR (unterschiedliche Wasserstufen)? I.d.R. nicht praktikabel!

Ausnahmen bestätigen die Regel. Biotope mit unterschiedlicher Wasserstufe sollten insbesondere dann getrennt aufgenommen werden, wenn sie einen unterschiedlichen bzw. teilweise gar keinen Schutzstatus mehr aufweisen, z.B. WFR und WFD, es sei denn sie sind eng verzahnt, dann Komplexbildung möglich, aber 'DHM' bei 'Habitats und Strukturen'.

Bis zu welcher Flächengröße bzw. dürfen BLM und VWN am Gewässerrand generell als Nebencode im Gewässerbogen erfasst werden? (S. 135 Kartieranleitung: "Typisch sind Gebüschgürtel innerhalb der Gewässerverlandungszone")

Zum Stillgewässer zählen nur standorttypische, ufernahe Gehölzsäume mit einer Breite von bis zu 25 m (VSX). Angrenzende Feuchtgebüsche und Bruchwälder werden separat aufgenommen. Bitte nicht pauschal 25 m von angrenzenden Bruchwälder für die Ausweisung eines VSX abziehen. D.h. BLM und VWN gehören nicht zum Gewässer.

Bekommt alles was am Boddenrand (was nicht direkt eine Lagune ist) liegt einen Übergangskode? Auch Strände, Kliffs oder Riffe?

Alle Verlandungsröhrichte im Überflutungs- bzw. Verlandungsbereich der Ostsee bekommen einen entsprechenden Überlagerungscode (ÜC UNA (LRT 1130), UNL (LRT 1150) oder (ÜC LRT 1160)). Nein Strände und Salzwiesen gehören zu den terrestrischen Lebensraumtypen und bekommen ggf. andere Überlagerungscodes, z. B. UGW oder UGA .

From:

<https://mvbio.de/nutzerdoku/> - **Nutzerdoku MVBio**

Permanent link:

<https://mvbio.de/nutzerdoku/doku.php?id=fachliches&rev=1586261763>

Last update: **2024/11/22 11:34**

